

ZH_OBERGERICHT RU250078 vom 29. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250078

FR: ZH_OBERGERICHT RU250078 du 29 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250078 del 29 settembre 2025

Erwägungen

E. 28

Juli 2025 samt Regelung der Kostentragung bilden entsprechend auch das Prozessthema des vorinstanzlichen Revisionsverfahrens (act. 5). Auf die Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2 ist folglich nicht einzutreten. 3.2. Zur Beurteilung des Ausstandsbegehrens gegen die Friedensrichterin Dr. F._____ (Rechtsbegehren Ziffer 3) ist nicht die Kammer, sondern das Bezirksgericht Meilen zuständig (vgl. für strittige Ausstandsbegehren von Friedensrichtern gemäss Art. 50 ZPO: § 127 lit. c GOG/ZH). Dies ist dem Beschwerdeführer bekannt, zumal er mit Eingabe vom 8. August 2025 bereits ein Ausstandsbegehren beim Bezirksgericht Meilen eingereicht hat, das unter der Geschäfts-Nr. BV250020-G behandelt wird (act. 4/1 = act. 6/1 sowie act. 4/2 = act. 6/2). 3.3. Das letzte Rechtsbegehren Ziffer 4 richtet sich schliesslich – sinngemäss – gegen die Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 250.– für das vorinstanzliche Revisionsverfahren, den die Vorinstanz mit Verfügung vom 27. August 2025 von der klagenden Partei verlangte (vgl. act. 5 Dispositiv-Ziffer 1). Dagegen steht die Beschwerde offen (Art. 103 ZPO). Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag allerdings nicht und zeigt damit auch nicht auf, inwiefern die diesbezügliche Erwägung 4 der Vorinstanz falsch sein soll. Was der Beschwerdeführer

- 5 - mit seinem Antrag, allfällige weitere Kostenentschädigungen seien der Vorinstanz aufzuerlegen, bezwecken möchte, blieb unklar. Folglich ist auf das Rechtsbegehren Ziffer 4 ebenfalls nicht einzutreten. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass beim Entscheid der Vorinstanz, einen Kostenvorschuss für ihr Revisionsverfahren zu verlangen, weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes vorliegt; gestützt auf Art. 98 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d ZPO durfte die Vorinstanz einen Vorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten von der klagenden Partei verlangen. 3.4. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4.1. In Bezug auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sowohl in der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 20. August 2025 als auch derjenigen der Vorinstanz vom 27. August 2025 darauf hingewiesen wurde, dass er eine Vollmacht einreichen müsse, sofern er im Namen der Erbgemeinschaft handeln wolle (vgl. act. 4/1 = act. 6/1 S. 2 sowie act. 5). Trotz der Hinweise reichte der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren (ebenfalls) keine Vollmachten ein und äusserte sich auch sonst nicht über das Vertretungsverhältnis. Bereits dies stellt ein Indiz dafür dar, dass er die Beschwerde einzig im eigenem Interesse erhob. Selbst wenn man vom Einverständnis der übrigen Erben zur Beschwerdeerhebung ausgeht, sind ihm alleine die Kosten aufzuerlegen: Dies erscheint gerechtfertigt, zumal für sämtliche bisherigen Prozesshandlungen des Beschwerdeführers (bislang) keine Vollmachten vorliegen (vgl. vorstehende Verweise). Nun gibt er gar an, dass er anlässlich der Verhandlung vom 28. Juli 2025 ohne Vollmacht gehandelt habe (vgl. act. 2 S. 2 Mitte). Da

das Hauptinteresse des Beschwerdeführers in der Ungültigerklärung des gleichdatierten und ohne Vollmacht abgeschlossenen Vergleichs liegt, gilt er damit als einziger Beteiligter (vgl. Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). 4.2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 GebV OG auf CHF 250.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. statt vieler: OGer ZH RU210024 vom 6. April 2021 E. 5.).

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.